

Viba sweets verweigert Gewerkschaft den Zutritt NGG erhebt schwere Vorwürfe gegen das Thüringer Vorzeigeunternehmen

Erfurt, 21. Juni 2021

Die Firma Viba sweets in Floh-Seligenthal verweigert der Gewerkschaft Nahrung -Genuss - Gaststätten (NGG) den Zutritt in ihrem Betrieb. „Das ist ein ungeheuerlicher Vorgang und missachtet die im Grundgesetz verankerte Koalitionsfreiheit“, kommentiert Jens Löbel, Geschäftsführer der NGG-Region Thüringen, den Vorfall.

„Wir haben für den 25. Juni 2021 einen Stand in der Kantine im Produktionsstandort in Floh-Seligenthal angemeldet. Dieser wurde uns mit dem Hausrecht des Arbeitgebers verweigert. Auch ein Ausweichtermin wurde nicht angeboten. Eine Störung im Betriebsablauf ist mit einem Stand in der Kantine nicht zu erwarten. Wir werden nun den Zugang zum Betrieb über ein Beschlussverfahren am Arbeitsgericht erstreiten“, kündigt Löbel an. „Hier geht es um Arbeitnehmerrechte, die massiv beschnitten werden.“

Die NGG möchte mit dem Informationsstand über die Möglichkeit der betrieblichen Mitbestimmung durch Betriebsräte und den aktuellen Stand zu den Tarifverträgen in der Süßwarenindustrie informieren. „Es kann nicht sein, dass sich das ‚Vorzeigeunternehmen‘, hofiert durch die Thüringer Politik, der betrieblichen Mitbestimmung entzieht und Löhne weit unter dem Tarifvertrag der Süßware zahlt. Der Betriebsrats- und tariflose Zustand muss beendet werden“, so Jens Löbel. „Bei Gesprächen mit Mitarbeitern wurde uns immer wieder berichtet, dass Beschäftigten, die einen Betriebsrat wählen wollten, gekündigt wurde.“ Das sei ein massiver Verstoß gegen geltendes Recht.

Viba sweets stellt Nougatprodukte her und gilt als „Vorzeigebetrieb“ in Thüringen. Im Geschäftsjahr 2019 wurden durchschnittlich 413 Mitarbeiter beschäftigt. Davon waren 25 als Auszubildende und 24 als Saisonkräfte/Aushilfen tätig. Viele Beschäftigte arbeiten in rund 30 Viba - Shops bundesweit.

Hintergrund:

Die Koalitionsfreiheit ist ein durch das Grundgesetz geschütztes Recht. Dazu gehört auch die Mitgliederwerbung durch eine Gewerkschaft und ihre Mitglieder. Ein Unternehmen muss einmal im Kalenderhalbjahr einer Gewerkschaft Zutritt zur Kantine für eine Informationsveranstaltung gewähren. Dabei spielt keine Rolle, ob Mitglieder der Gewerkschaft im Betrieb tätig sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) überlässt Art.9 Abs. 3 GG der Gewerkschaft die Wahl der Tätigkeiten und der Mittel, mit denen sie die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen fördert. Damit gehört zum Grundrecht der Koalitionsfreiheit auch, dass die Gewerkschaft selbst darüber entscheidet, wo und mit welchem Inhalt sie um neue Mitglieder wirbt.

Für Rückfragen: Jens Löbel, 0151-18809734